

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)
der
Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar
(Stand Januar 2020)**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar, Rheingoldstraße 28a, 68199 Mannheim, ein Geschäftsbereich des Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. Mannheim, Rheingoldstraße 28a, 68199 Mannheim, sind eine anerkannte und nach DIN EN ISO 9001:2015 und AZAV zertifizierte Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 136 SGB IX. Nach § 140 SGB IX können von einem Auftrag, der uns als Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erteilt wird, die von uns erbrachte Arbeitsleistung auf eine evtl. zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Der Betrag wird in unserer jeweiligen Rechnung ausgewiesen.
- 1.2 Unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber unseren Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (AVLB), sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen gleichartigen Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AVLB, sofern der Inhalt dieser Vereinbarungen (Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.5 Diese AVLB gelten für alle Kauf-, Werk-, Liefer- und Dienstleistungsverträge, die mit uns als Lieferant oder Leistungserbringer abgeschlossen werden.
- 1.6 Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform, insbesondere Telefax oder E-Mail. Gesetzliche Formvorschriften und der Anspruch auf weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für Schätzpreise bei Dienst- oder Werkleistungen, die auf einer nach bestem Wissen und Gewissen von uns durchgeführten Bewertung beruhen.
- 2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder das bestellte Produkt oder Leistung von uns geliefert bzw. erbracht worden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot, das wir binnen einer Frist von zwei Wochen annehmen können, es sei denn, dass sich aus der Bestellung etwas anderes ergibt. Die Ausführung von Werk- oder Lohnarbeiten erfolgt aufgrund der vom Kunden bereitzustellenden Vorgaben, insbesondere Maße, Zeichnungen und Angaben zu Materialien, die wir nicht zu überprüfen haben.
- 2.4 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Leistung, insbesondere Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten sowie unsere Darstellungen dazu, wie beispielsweise Zeichnungen oder Abbildungen, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung und Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die sich aufgrund rechtlicher Vorschriften oder technischer Verbesserungen ergeben, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Teile, sind insoweit zulässig, als sie mit der Verwendbarkeit zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck vereinbar sind.
- 2.5 Sofern von uns eine Leistung im Sinne eines Dienst- oder Werkvertrages zu erbringen ist, enthält unser Angebot eine Beschreibung der Leistung sowie gegebenenfalls Angaben über die zur Verwendung kommenden Teile, sofern dies nicht vom Kunden vorgegeben ist. Fernerhin enthält es einen Zeitplan für die Leistungserbringung gemäß den Bestimmungen dieser AVLB.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, werden für alle Lieferungen und Leistungen die am Tage der Auftragserteilung gültigen Listenpreise zugrunde gelegt. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro, ab Werkstatt, ohne Verpackung, Fracht, Porto und ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2 Bei Werk- oder Dienstleistungen, die auf Zeitbasis abgerechnet werden, werden die angefallenen Arbeitsstunden zu den jeweiligen gültigen Stundensätzen gemäß den Angebotspreisen oder Listenpreisen in Rechnung gestellt.
- 3.3 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Gleiches gilt für die Be- und Verarbeitung von Material, das uns vom Kunden zwecks Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt wird.
- 3.4 Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Produkte oder Leistungen. Bei Verträgen mit einem Liefer- bzw. Leistungswert von mehr als € 10.000,00 sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30% zu verlangen. Die Anzahlung ist innerhalb von zwei Wochen ab entsprechender Teilrechnungsstellung fällig und zahlbar.
- 3.5 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Weiteres in Verzug. Der zu zahlende Preis ist während des Verzuges zu den geltenden gesetzlichen Verzugszinssätzen zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden jedoch unberührt, insbesondere ist er berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Rechnung zurückzuhalten.
- 3.7 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung der Leistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, insbesondere durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Leistung zu verweigern und nach Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Bei Verträgen über die Herstellung nicht vertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), Werk- oder Dienstleistungsverträgen können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Liefer- und Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten oder auf den Zeitpunkt der Versandungsbereitschaftsanzeige.
- 4.2 Bei der Leistungserbringung sind wir davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten ordnungs- und fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen, verschiebt sich der Zeitplan entsprechend um die Dauer der Verzögerung.
- 4.3 Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug können wir vom Kunden eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 4.4 Der Eintritt eines Liefer- oder Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Kunden erforderlich.
- 4.5 Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung- oder Leistung, soweit wir diese nicht zu vertreten haben (Nichtverfügbarkeit der Leistung); wir werden den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Soweit solche Ereignisse unsere Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche und schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 4.6 Wir sind nur zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder -leistung für unseren Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist oder die Lieferung der restlichen bestellten Produkte oder der Restleistung sichergestellt und dem Kunden dadurch kein wesentlicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei

denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit. Sofern wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten oder die Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich wird, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz gemäß den Bestimmungen in diesen AVLB beschränkt.

4.7 Die Rechte des Käufers gemäß § 8 dieser AVLB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.

5. Versand und Gefahrenübergang, Abnahme

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Produkte an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden, beim Versendungskauf mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen oder -leistungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, beispielsweise Versand oder Installation, übernommen haben.

5.3 Verzögert sich der Versand, die Übergabe oder die Abnahme der Leistung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, so geht die Gefahr von dem Tag an auf ihn über, an dem der Liefergegenstand versand- oder abnahmebereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben, oder sobald die Leistung als abgenommen gilt.

5.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung bei uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu liefernden Gegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5.5 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden oder sonstige vergleichbare versicherbare Schäden und/oder Risiken versichert.

5.6 Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt der Liefer- oder Leistungsgegenstand als abgenommen, wenn

- a) die Lieferung und, sofern wir darüber hinaus gehende Leistungen schulden, die Leistung abgeschlossen ist;
- b) wir dies dem Kunden mitgeteilt und den Kunden zur Abnahme aufgefordert haben und der Kunde die Abnahme ohne Rechtsgründe verweigert oder an dem vereinbarten Abnahmetermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht teilnimmt;
- c) seit der Lieferung oder der Leistungserbringung 12 Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes begonnen hat, insbesondere den Liefer- oder Leistungsgegenstand in Gebrauch genommen hat, und in diesem Falle seit Lieferung oder Leistungserlangung 6 Werktage vergangen sind und
- d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5.7 Bei der Abnahme von werkvertraglichen Leistungen ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu fertigen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen oder künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag oder sonstigem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) bleiben die gelieferten Produkte oder Leistungen unser Eigentum.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen oder Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte abgetreten, verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Liefer- oder Leistungsgegenstände erfolgen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte oder den Leistungsgegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir zuvor dem Kunden erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Voraussetzungen entbehrlich ist.

6.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgendem Buchstaben c) berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte oder Leistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Falle gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung/Vermischung oder Verbindung unserer Leistung entstehenden Erzeugnisse zu deren jeweiligem Wert. Bleibt bei einer Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der be- oder verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefer- oder Leistungsgegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.
- b) Die aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes entstehenden Forderung gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß dem vorstehenden Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns berechtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder kein sonstiger Mangel an Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern oder Dritten die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu widerrufen.

6.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Mängelansprüche und Mängelhaftung

- 7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäße Be- oder Verarbeitung und Montage oder mangelhafte Montageanleitung, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhaften Produkte durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurden.
- 7.3 Wir stehen dafür ein, dass die Beschaffenheit oder Ausführung der Lieferung oder Leistung den getroffenen Vereinbarungen entspricht. Dabei gelten Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die als solche als Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVL in den Vertrag einbezogen wurden, bezeichnet wurden, als darin einbezogen. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Aussagen des Kunden oder Dritter, insbesondere Werbeaussagen, übernehmen wir keine Haftung. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten rechtzeitig und vollständig sowie ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung erst später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel, einschließlich Falsch- oder Minderlieferung oder -leistung, innerhalb von zwei Wochen ab Anzeige der Fertigstellung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 7.4 Sämtliche Materialien, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt hat, müssen frei von Rechten Dritter und für den vorgesehenen Vertragszweck geeignet sein und müssen von uns nicht auf ihre Eignung geprüft werden.
- 7.5 Ist der gelieferte Liefer- oder Leistungsgegenstand mangelhaft, so sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder Leistung (Ersatzlieferung) berechtigt. Sollte dies fehlschlagen, d.h. insbesondere

wegen Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

- 7.6 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware oder Leistung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde das mangelhafte Produkt oder Leistungsgegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache oder Leistung noch den erneuten Einbau, wenn wir nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren.
- 7.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, werden von uns übernommen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsanspruch als unberechtigt heraus, so können wir hieraus entstandene Kosten von dem Kunden zurückverlangen.
- 7.8 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu ersetzende angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.11 Die sich aus dieser Ziff. 7 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
- 7.12 Bei von uns zu erbringenden Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 7.13 Bei Werkleistungen haften wir dafür, dass die im Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen und keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8. Sonstige Haftung

- 8.1 Soweit sich aus diesen AVLB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen oder aus vertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Wegen einer Verpflichtung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB, wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.3 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 In sonstigen Fällen haften wir – soweit in Abs. 8.5 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung vorbehaltlich der Regelung in Abs. 8.5 ausgeschlossen.
- 8.5 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen unberührt.
- 8.6 Sämtliche vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.

9. Prüf- und Rügepflichten

- 9.1 Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Produktionsunterlagen und -anweisungen zu prüfen.
- 9.2 Der Kunde hat die von ihm gelieferten Materialien, Komponenten oder Produkte vor Lieferung an uns daraufhin zu prüfen, ob diese den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen. Eine Eingangskontrolle der vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien, Komponenten oder Produkte durch uns findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich gegenüber dem Kunden rügen.

9.3 Der Kunde wird unverzüglich nach Eingang der von uns hergestellten Produkte prüfen, ob diese den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen. Dabei entdeckte Schäden oder Mängel wird der Kunde uns unverzüglich anzeigen.

10. Verjährung

10.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Fertigstellung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nur insoweit, als die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung im Einzelfall nicht zu einer kürzeren Verjährung führen würde.

11. Vertraulichkeit/Urheberrechte

11.1 Die Vertragspartner werden nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners vertraulich behandeln und vom ihm übermittelte, insbesondere personenbezogene Daten, nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzen. Sämtliche Urheber- oder sonstige Nutzungsrechte verbleiben bei demjenigen Vertragspartner, der sie dem anderen zur Verfügung gestellt hat.

11.2 Werden Beistellteile und/oder Werkzeuge vom Kunden gestellt, so sind sie uns rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und ausreichender Menge für die vertraglichen Zwecke auszuliefern, Nach Beendigung des Auftrages sind nicht verbrauchte Teile abzuholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, so sind wir nicht zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet, worauf wir den Kunden gesondert hinweisen werden.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für diese AVL B und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für Zahlungen ist Mannheim.

12.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar folgenden Streitigkeiten Mannheim. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.